

Änderung vom 2011

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur den französischen Text

Art. 1a Kennzeichnungspflicht

¹ Unternehmen, die in der Schweiz Endverbraucher mit Elektrizität beliefern (kennzeichnungspflichtige Unternehmen), müssen ihre Endverbraucher mindestens einmal pro Jahr informieren über:

- a. die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität;
- b. die Herkunft der Elektrizität (Produktion im In- oder Ausland);
- c. das Bezugsjahr;
- d. Namen und Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens.

² Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen muss entweder die gesamthaft an alle seine Endverbraucher gelieferte Elektrizität (Lieferantenmix) oder für jeden Endverbraucher einzeln die an diesen gelieferte Elektrizität (Produktmix) angeben. Es tut dies für alle seine Endverbraucher in gleicher Weise.

³ Es muss die Daten für die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a–c in einer Elektrizitätsbuchhaltung erfassen.

⁴ Die kennzeichnungspflichtigen Unternehmen mit Lieferantenmix veröffentlichen gemeinsam ihren jeweiligen Lieferantenmix bis spätestens am Ende des folgenden Kalenderjahres, insbesondere über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet.

Art. 1d Abs. 1-2

¹ Wer Elektrizität produziert und ins Netz einspeist, kann durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Ausstellerin) die Produktionsanlage und anschliessend regelmässig die eingespeiste Elektrizität erfassen lassen. Bei einer Produktionsanlage mit einer Anschlussleistung ab 30 kVA ist die Erfassung obligatorisch.

¹ SR 730.01

² Werden Anlage und Elektrizität erfasst, so kann sich der Produzent für die eingespeiste Elektrizität von der Ausstellerin Herkunftsnachweise ausstellen lassen.

Art. 1g Berichterstattung und Auswertung

¹ Die Ausstellerin hat dem Bundesamt vierteljährlich insbesondere über die Elektrizitätsmenge, die sie gemäss Artikel 1d Absatz 2 erfasst hat, nach Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse, Bericht zu erstatten.

² Das Bundesamt wertet die Angaben aus. Es kann die Ergebnisse in allgemeiner und anonymisierter Form veröffentlichen.

Art. 3a Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

¹ Als erheblich erweitert oder erneuert gelten Anlagen, bei denen:

- a. die Neuinvestitionen der letzten fünf Jahre vor Inbetriebnahme mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investitionen ausmachen;
- b. nach Abzug der durch behördliche Auflagen bedingten Produktionseinschränkungen mindestens gleichviel Elektrizität wie bisher erzeugt wird; und
- c. deren Amortisationsdauer nach den Anhängen 1.1–1.5 zu zwei Dritteln abgelaufen ist.

² Ebenfalls als erheblich erweitert oder erneuert gelten Anlagen, bei denen die Elektrizitätserzeugung oder der Stromnutzungsgrad gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor dem 1. Januar 2010 gemäss den Anforderungen nach den Anhängen 1.1–1.5 gesteigert wird. Das Departement kann den für den Vergleichszeitraum relevanten Stichtag in den Anhängen neu festlegen.

³ Nicht als erheblich erweitert oder erneuert gelten Anlagen, bei denen von fossilen auf erneuerbare Brennstoffe umgestellt wird, ohne dass Neuinvestitionen nach Absatz 1 Buchstabe a getätigt werden.

Art. 3a^{bis} Standorteignung

Das Bundesamt legt unter Einbezug der Bundesämter für Umwelt (BAFU) und Raumentwicklung (ARE) und unter Anhörung der Kantone bis zum 31. Dezember 2012 insbesondere für die Kleinwasserkraft und die Windenergie in einer Empfehlung Kriterien für die Standorteignung nach Artikel 7a Absatz 1 des Gesetzes fest.

Art. 3d Jährliche Absenkung und Dauer der Vergütung

¹ Die Vergütungssätze verringern sich jährlich gemäss den Absenkraten nach den Anhängen 1.1–1.5. Für jede Anlage wird für die ganze Vergütungsdauer derjenige Ansatz vergütet, der aufgrund der Anhänge im jeweiligen Inbetriebnahmejahr gilt.

² Die Dauer der Vergütung richtet sich nach der Amortisationsdauer der betreffenden Referenzanlage nach den Anhängen 1.1–1.5.

³ Die Vergütungsdauer beginnt mit der tatsächlichen Inbetriebnahme und endet am 31. Dezember nach Ablauf der Amortisationsdauer. Sie läuft auch dann, wenn die Anlage auf der Warteliste ist und wird nicht unterbrochen, insbesondere nicht bei einem vorübergehenden Austritt nach Artikel 6 oder nach einem Wiedereintritt, wenn der Anspruch zuvor nach Artikel 3i^{sexies} Absatz 4 erloschen war.

Art. 3e Abs. 3

³ Es kann auch für Produzenten, die bereits eine Vergütung nach diesem Abschnitt erhalten oder einen positiven Bescheid haben, eine Anpassung vornehmen, insbesondere um übermässige Gewinne oder übermässige Verluste zu verhindern oder um Fehlanreize zu beseitigen.

Art. 3f Abs. 2 und 3

² Die ungedeckten Kosten nach Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b des Gesetzes entsprechen der Differenz zwischen den Gestehungskosten von Neuanlagen und dem Marktpreis.

³ Der Marktpreis entspricht dem mengengewichteten Durchschnitt der täglich börsengehandelten Spotpreise für Elektrizität für das Marktgebiet Schweiz. Das Bundesamt bestimmt und veröffentlicht ihn vierteljährlich aufgrund der jeweiligen Quartalsdaten.

Art. 3g Abs. 3

³ Die nationale Netzgesellschaft prüft auf der Grundlage des im Zeitpunkt des Bescheids massgebenden Marktpreises, ob das Projekt in der Zubaumenge nach Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes oder in der maximalen Summe der Zuschläge nach Artikel 7a Absatz 4 des Gesetzes Platz findet. Sie teilt dem Antragsteller das Resultat der Prüfung in einem Bescheid mit und weist ihn darauf hin, dass der Bescheid für die für das Projekt erforderlichen Bewilligungs- und Konzessionsierungsverfahren keine präjudizielle Wirkung hat. Darauf ist im Bescheid hinzuweisen.

Art. 3h Meldepflichten, Inbetriebnahme

¹ Der Antragsteller hat innerhalb der Fristen nach den Anhängen 1.1–1.5 der nationalen Netzgesellschaft den Projektfortschritt zu melden.

² Er hat die Anlage innerhalb der Fristen nach den Anhängen 1.1–1.5 in Betrieb zu nehmen und der nationalen Netzgesellschaft zu melden, dass er die Anlage in Betrieb genommen und die Ausstellerin die Anlage erfasst hat.

³ Die nationale Netzgesellschaft kann die Fristen auf Gesuch hin verlängern.

⁴ Sie teilt dem Antragsteller den Vergütungssatz mit.

⁵ Überträgt der Antragsteller die Anlage auf einen neuen Inhaber, so hat er die Übertragung umgehend der nationalen Netzgesellschaft zu melden. Ohne Meldung wird die Vergütung an den bisherigen Inhaber ausbezahlt.

Art. 3h^{bis} Nichteinhalten der Meldepflichten und Abweichen von den Angaben in der Anmeldung

¹ Die Verbindlichkeit des Bescheids fällt dahin, wenn:

- a. der Antragsteller die Fristen nach Artikel 3h Absätze 1 oder 2 nicht einhält;
- b. die Erzeugungstechnologie gegenüber der Anmeldung ändert;
- c. der Standort der Anlage gegenüber der Anmeldung erheblich abweicht; oder
- d. die maximal zulässige Abweichung nach Absatz 4 überschritten wird.

² Die nationale Netzgesellschaft widerruft in diesen Fällen den Bescheid, es sei denn es liegen Gründe vor, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat.

³ Das Departement beobachtet, ob und in welchem Masse die Anlagen bei der Inbetriebnahme von den Angaben bei der Anmeldung abweichen.

⁴ Zeichnet sich ab, dass die Vorgaben gemäss Artikel 7a Absatz 4 des Gesetzes (Teildeckel) nicht mehr eingehalten werden können oder der erhobene Zuschlag nicht mehr ausreicht, kann es für Anlagen, die neu angemeldet werden, in einer Richtlinie technologiespezifisch maximal zulässige Abweichungen festlegen.

Art. 3i^{bis} Einhalten von Mindestanforderungen

¹ Die energetischen Mindestanforderungen sind spätestens ab Anfang des dritten vollen Kalenderjahrs nach der Inbetriebnahme einzuhalten. Sie richten sich nach den Anhängen 1.1-1.5.

² Werden sie während einem Kalenderjahr nicht eingehalten, so entfällt die Vergütung einstweilen; der entsprechende Betrag ist zurückzuerstatten. Die Anlage wird auf den Marktpreis gesetzt, bis die Mindestanforderungen wieder während einem Kalenderjahr eingehalten werden. Ist dies erfüllt, so wird die Vergütung am Ende des Kalenderjahres ohne Zins nachbezahlt.

³ Liegen Gründe vor, für die der Produzent nicht einzustehen hat, so kann er gegenüber der nationalen Netzgesellschaft darlegen, mit welchen Massnahmen er erreichen will, dass die Mindestanforderungen wieder eingehalten werden. Die nationale Netzgesellschaft kann ihm eine angemessene Frist einräumen und allenfalls Auflagen machen. Bis zum Ablauf der Frist besteht weiterhin Anspruch auf die Vergütung. Verstreicht die Frist ungenutzt, so wird die Anlage gemäss Absatz 2 auf den Marktpreis gesetzt.

Art. 3i^{ter} Änderungen nach der Inbetriebnahme

¹ Ein Produzent, der seine Anlage gemäss Artikel 3h in Betrieb genommen hat und der eine Vergütung erhält oder in die Warteliste aufgenommen worden ist, muss der nationalen Netzgesellschaft jede Erweiterung oder Erneuerung spätestens einen Monat vor deren Beginn melden. Er hat alle Änderungen anzugeben, die an der bisherigen Anlage vorgenommen werden sollen.

² Die Vergütung wird ab der Inbetriebnahme der Erweiterung oder Erneuerung an die neue Gesamtleistung angepasst. Bei den Erzeugungstechnologien nach den Anhängen 1.1 und 1.3-1.5 bemisst sich die Vergütung nach den bei der ersten Inbetriebnahme geltenden Ansätzen. Bei der Photovoltaik bemisst sie sich nach dem nach Leistungen gewichteten Mittelwert der bei der ersten Inbetriebnahme und der Inbetriebnahme der Erweiterung geltenden Ansätze. Die Dauer der Vergütung wird in allen diesen Fällen nicht verlängert.

³ Wird eine Anlage durch Neuinvestitionen erweitert oder erneuert und übersteigen diese die Schwellen gemäss Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a (Höhe der Investitionen) und Buchstabe c (Amortisationsdauer), so kann der Produzent wählen, ob er:

- a. eine Vergütung nach Absatz 2 beansprucht; oder
- b. das Projekt neu anmeldet.

Art. 3i^{quater} Neuanmeldung

¹ Meldet der Produzent das Projekt nach Artikel 3i^{ter} neu an und erhält er einen positiven Bescheid, so wird die Vergütung an die neue Gesamtleistung angepasst. Massgebend sind die bei der Inbetriebnahme der Erweiterung oder Erneuerung geltenden Ansätze. Die Dauer der Vergütung beginnt ab diesem Zeitpunkt für die ganze Anlage von neuem zu laufen.

² Erhält der Produzent vorerst keinen positiven Bescheid, so wird das Projekt ohne Vorrangsrecht in die Warteliste aufgenommen.

³ Mit der Erweiterung oder Erneuerung ist zuzuwarten, bis die nationale Netzgesellschaft den positiven Bescheid für das Projekt erteilt.

⁴ Wird die Erweiterung oder Erneuerung trotzdem früher vorgenommen, so richtet sich die Vergütung nach Artikel 3i^{ter} Absatz 2. Bei dieser Vergütung bleibt es auch dann, wenn später ein positiver Bescheid erteilt werden kann.

Art. 3i^{quinquies} Auszahlung der Vergütung

¹ Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien bezahlt den Produzenten unabhängig von ihrer Anschlussleistung vierteljährlich die Vergütung. Reichen die finanziellen Mittel des Fonds nach Artikel 3k und aus der Vergütung des Marktpreises durch die Bilanzgruppen für die Zahlung der Vergütungen nicht aus, so wird die Vergütung im laufenden Jahr anteilmässig ausbezahlt. Der Differenzbetrag wird im folgenden Jahr ausbezahlt.

² Stimmt die Höhe der Vergütung nicht mit der effektiven Produktion überein, wird der entsprechende Betrag vom Produzenten zurückgefordert oder in der folgenden Zahlungsperiode verrechnet.

Art. 3i^{sexies} Vorzeitiges Erlöschen der Vergütung

¹ Der Anspruch auf Vergütung erlischt vorzeitig, wenn:

- a. die energetischen Mindestanforderungen während drei Kalenderjahren in Folge nicht eingehalten werden;

- b. die energetischen Mindestanforderungen ein Jahr nach Ablauf der Frist nach Artikel 3^{bis} Absatz 3 nicht eingehalten werden.

² Die nationale Netzgesellschaft widerruft in den Fällen von Absatz 1 und 2 den Bescheid.

³ Will ein Produzent, dessen Anspruch auf die Vergütung erloschen ist, seine Anlage erneut anmelden, so muss er bei der Anmeldung nachweisen, dass die Mindestanforderungen dauerhaft eingehalten werden können.

Gliederungstitel vor Art. 3j

3. Abschnitt: Zuschlag nach Artikel 15b des Gesetzes

Art. 3j Höhe, Neufestlegung und Erhebung

¹ Der Zuschlag nach Artikel 15b Absatz 1 des Gesetzes beträgt insgesamt 0,55 Rappen pro kWh. .

² Das Departement stellt dem Bundesrat Antrag, den Zuschlag neu festzulegen, wenn die Berechnungen für die einzelnen Verwendungsarten einen Anpassungsbedarf von insgesamt mindestens 0,05 Rp. pro kWh ergeben. Es gibt im Antrag an, wie sich der Zuschlag voraussichtlich auf die einzelnen Verwendungsarten verteilen wird.

³ Für die ungedeckten Kosten nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes sind der voraussichtlich nicht durch Marktpreise gedeckter Anteil der den Produzenten nach Artikel 7a und 28a des Gesetzes zu bezahlenden Vergütungen sowie die Vollzugskosten zu berücksichtigen.

⁴ Für die Kosten für wettbewerbliche Ausschreibungen, die Verluste aus Bürgschaften und die Entschädigung des Inhabers eines Wasserkraftwerks sind die Artikel 5, 17c und 17e zu beachten.

⁵ Die nationale Netzgesellschaft erhebt bei den Netzbetreibern mindestens vierteljährlich den Zuschlag für alle Verwendungsarten.

Art. 3k Abs. 1

¹ Die nationale Netzgesellschaft führt für jede Verwendungsart des Zuschlags ein separates Konto.

Art. 3l Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 4

² Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. die aufgrund der Jahresrechnung des letzten vollen Geschäftsjahres ermittelte Bruttowertschöpfung; die Jahresrechnung muss sich nach den Fachemp-

fehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER², nach deren wesentlichen Grundsätzen oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards richten;

⁴ Der Antrag auf Rückerstattung muss bis sechs Monate nach Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres beim Bundesamt gestellt werden.

Art. 3n Härtefall

¹ Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 8 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, sind den Grossverbrauchern gleichgestellt, wenn sie nachweisen, dass sie:

- a. dem Wettbewerb ausgesetzt sind; und
- b. einen Nachteil haben gegenüber direkten Konkurrenten in der Schweiz, die eine Rückerstattung erhalten, oder gegenüber ausländischen Konkurrenten;

² Der Nachweis für die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konkurrenten ist anhand von vergleichbaren Referenzstrompreisen zu erbringen.

Gliederungstitel vor Art. 3p

5. Abschnitt: Meldepflichten, Berichterstattung, Auswertung

Art. 3r Auswertung und Auskünfte

¹ Das Bundesamt wertet die aufgrund der Artikel 1g und 3p gemeldeten Daten aus, insbesondere in Bezug auf:

- a. Anzahl der Anlagen pro Technologie und pro Landesgegend;
- b. Gesamtleistung und jährliche Produktion;
- c. Vergütungen pro vergütungsrelevante Leistungsklasse;
- d. Kategorien von Produzenten.

² Es kann in die Auswertungen auch Projekte auf der Warteliste einbeziehen.

³ Es publiziert die Ergebnisse in allgemeiner und anonymisierter Form.

⁴ Für individuelle Auskünfte sind die Bestimmungen des Datenschutzrechts anwendbar. Bei Projekten auf der Warteliste wird vermutet, dass ein überwiegendes Interesse der Antragssteller besteht, dass die Daten nicht bekannt gegeben werden. Den Antragstellern wird auf Anfrage der Wartelisteplatz ihres Projekts mitgeteilt.

² vom 1. Januar 2007; die Empfehlungen können beim Verlag SKV, Hans Huber-Strasse 4, Postfach 687, 8027 Zürich, bezogen werden; verlagskv@kvschweiz.ch.

Art. 4 Ausschreibungen

¹ Das Bundesamt führt jährlich wettbewerbliche Ausschreibungen für befristete verbrauchsseitige Effizienzmassnahmen durch.

² Die Effizienzmassnahmen müssen zum Ziel haben, mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis Reduktionen insbesondere des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Geräten oder Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen und eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien zu erreichen.

³ Private oder öffentliche Trägerschaften können Projekte oder Programme einreichen.

⁴ Es werden nur Projekte oder Programme berücksichtigt, die ohne Förderbeitrag nicht realisiert würden. Der Förderbeitrag ist einmalig.

Art. 4^{bis} Steuerung und Verfahren

¹ Das Bundesamt legt jährlich Förderschwerpunkte und die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest. Es kann bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausnehmen. Zudem kann es insbesondere den Förderbeitrag je Einzelprojekt oder -programm begrenzen oder Vorhaben des Bundes von der Teilnahme ausschliessen.

² Es kann die Kantone und private Stellen zum Vollzug beiziehen

³ Für das Bescheidverfahren gilt Artikel 3g Absatz 3 sinngemäss.

Art. 4^{ter} Überprüfung des Effizienzgewinns

¹ Wer einen Förderbeitrag erhalten hat, muss dem Bundesamt und den mit dem Vollzug betrauten Stellen die zur Überprüfung des Effizienzgewinns nötigen Daten zur Verfügung stellen und Zugang zu den entsprechenden Anlagen gewähren.

² Erreicht ein Projekt oder ein Programm den in Aussicht gestellten Effizienzgewinn in erheblichem Masse nicht, so kann der Förderbeitrag nach den Voraussetzungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³ zurückgefordert werden.

³ Für Auswertungen und Auskünfte gilt Artikel 3r sinngemäss.

Art. 5 Zuschlag

Für den Zuschlag nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes sind die voraussichtlichen Kosten für Förderbeiträge und die Vollzugskosten zu berücksichtigen.

³ SR 616.1

*Gliederungstitel vor Art. 6***2b. Kapitel:****Austritt aus dem Modell nach Artikel 7a des Gesetzes und Wiedereintritt***Art. 6*

¹ Produzenten nach Artikel 7a des Gesetzes können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Einspeisemodell austreten.

² Sie können später wieder in das Modell eintreten. Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien ist verpflichtet, die Elektrizität ab Beginn eines Kalenderjahres abzunehmen und zu vergüten.

³ Die Produzenten, die wieder eintreten wollen, haben sich spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres bei der nationalen Netzgesellschaft anzumelden. Diese stellt den Produzenten den Bescheid spätestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres zu. Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Artikel 3g und Artikel 3h Absatz 3.

⁴ Sie teilen den Wiedereintritt den betroffenen Bilanzgruppen mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres mit

⁵ Für Anlagen von Produzenten nach Absatz 2 richtet sich die Vergütung nach den im Erstellungsjahr geltenden Gestehungskosten.

Art. 15 Abs. 3

³ Die Unterstützung von Massnahmen zur Nutzung der Wasserkraft beschränkt sich auf Wasserkraftwerke mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung bis 10 MW.

Art. 16a Globalbeiträge für Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung

¹ Globalbeiträge an kantonale Programme zur Förderung von Massnahmen nach den Artikeln 10 und 11 des Gesetzes werden gewährt, wenn der betreffende Kanton:

- a. Rechtsgrundlagen zur Förderung mindestens einer Massnahme nach den Artikeln 10 und 11 des Gesetzes besitzt;
- b. über ein eigenes Programm verfügt und einen entsprechenden finanziellen Kredit bereitstellt; und
- c. nicht bereits Globalbeiträge nach Artikel 15 des Gesetzes erhält.

² Globalbeiträge können insbesondere gewährt werden für:

- a. Dokumentation, Medienarbeit;
- b. Ausstellungen, Veranstaltungen, Wettbewerbe;

- c. Kurse und Schulungen;
- d. Objekt- und Prozessberatung, Analysen.

³ Einzelprojekte der Kantone werden nur in Ausnahmefällen unterstützt.

⁴ Globalbeiträge werden auch an Programme geleistet, die mehrere Kantone zusammen durchführen.

⁵ Die Globalbeiträge dürfen den vom Kanton bewilligten Kredit nicht übersteigen.

Art. 16b Rückerstattung von Globalbeitragssaldi und Berichterstattung

¹ Die jährlich nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das Bundesamt den Übertrag zugunsten des im Folgejahr durchzuführenden Programms bewilligen.

² Die Kantone erstatten dem Bundesamt bis zum 31. März des Nachfolgejahres Bericht über das durchgeführte Programm. Der Bericht hat angemessene Auskunft zu geben über:

- a. Anzahl und Art der durchgeführten Massnahmen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel;
- b. die nicht verwendeten finanziellen Mittel und den allfälligen Übertrag des verbleibenden Bundesanteils auf das Folgejahr.

³ Dem Bundesamt sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung zu stellen.

Art. 17 Sachüberschrift und Abs. 3

Globalbeiträge für Energie- und Abwärmenutzung

³ Globalbeiträge werden auch an Programme geleistet, die mehrere Kantone zusammen durchführen.

Art. 17b Abs. 3

³ Die Anforderungen an das Gesuch, das Verfahren, die Aufgaben des Expertengremiums und eine allfällige Rückforderung richten sich nach Anhang 1.6.

Art. 17c Zuschlag für Verluste aus Bürgschaften

Für den Zuschlag nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes sind die vorgesehenen und realisierten Anlagen zur Nutzung von Geothermie und die Vollzugskosten zu berücksichtigen.

Art. 17e Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 2

² Die Gesuche der Kantone um Globalbeiträge des Bundes müssen alle Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere:

- a. eine Beschreibung des kantonalen Förderprogramms unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlagen;
- b.⁴ die Höhe des bewilligten oder beantragten kantonalen Kredits.

Art. 29 Abs. 1

¹ Für bestehende Verträge nach Artikel 28a Absatz 1 des Gesetzes gelten die Artikel 1 Buchstaben a–f und h, 2–5 und 5a Absatz 1 der Energieverordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1998⁵ und Artikel 1d Absätze 1, 5 und 6, 1g, 3b Absatz 2, 3k und 3q und 22 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 29a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Der Zuschlag nach Artikel 17e wird ab dem Jahr 2012 erhoben. Der Zuschlag nach Artikel 3j Absatz 1 wird erst ab dem Jahr 2012 im Umfang von 0,55 Rappen pro kWh erhoben, davor nur im Umfang von 0,45 Rappen pro kWh.

Art. 29b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Für Elektrizität, die nicht nach Artikel 7a des Gesetzes oder gestützt auf Verträge zwischen Produzenten und Netzbetreibern im Rahmen der Zubaumengen nach Artikel 7b des Gesetzes eingespeist wurde, gilt die Pflicht zur Erfassung nach Artikel 1d Absatz 1 erst ab dem 1. Januar 2013.

II

Die Anhänge 1.1-1.6 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

... Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Dez. 2001 (AS **2002** 181).

⁵ AS **1999** 207

*Anhang 1.1*⁶
(Art. 3, 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen

Ziff. 1.2

- 1.2 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen
- 1.2.1 Die Steigerung der Elektrizitätsproduktion nach Artikel 3a Absatz 2 muss mindestens 20 Prozent betragen.
- 1.2.2 Massnahmen nach Artikel 83a GSchG⁷ oder nach Artikel 10 BGF⁸ gelten nicht als Neuinvestitionen im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a.

Ziff. 4.2

- 4.2 Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt 25 Jahre.

Ziff. 5.2 und 5.3

Projektfortschrittmeldung

- 5.2 Die Projektfortschrittmeldung ist spätestens vier Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Baubewilligung, Konzession;
 - b. die Stellungnahme des Netzbetreibers zur Meldung nach Artikel 3i;
 - c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1;
 - d. geplantes Inbetriebnahmedatum.

5.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Inbetriebnahmedatum;
- b. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1.

⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, (AS 2008 1223). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 2. Febr. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 809).

⁷ SR 814.20

⁸ SR 923.0

Anhang 1.2⁹
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Photovoltaik

Ziff. 1.2

1.2 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerung der Elektrizitätsproduktion nach Artikel 3a Absatz 2 muss mindestens 50 Prozent betragen.

Ziff. 4.2

4.2 Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt 25 Jahre.

Ziff. 5.2 und 5.3

5.2 Projektfortschrittmeldung

Die Projektfortschrittmeldung ist spätestens 12 Monate nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Baubewilligung, falls notwendig;
- b. die Stellungnahme des Netzbetreibers zur Meldung nach Artikel 3i;
- c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1.

5.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens 24 Monate nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Inbetriebnahmedatum;
- b. Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung;
- c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1;
- d. für integrierte Anlagen: Fotos des Solargenerators, auf denen einerseits die Gesamtfläche und andererseits die Randabschlüsse sichtbar sind.

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, (AS **2008** 1223). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 2. Febr. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2010** 809).

*Anhang 1.3*¹⁰
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Windenergie

Ziff. 1.2

1.2 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerung der Elektrizitätsproduktion nach Artikel 3a Absatz 2 muss mindestens 20 Prozent betragen.

Ziff. 4.2

4.2 Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

Ziff. 5.2 und 5.3

Projektfortschrittmeldung

5.2 Die Projektfortschrittmeldung ist spätestens vier Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Baubewilligung;
- b. Stellungnahme des Netzbetreibers zur Meldung nach Artikel 3i;
- c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1.

5.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens sieben Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Typenbezeichnung der Anlage;
- b. elektrische Nennleistung;
- c. Nabenhöhe;
- d. Extraausrüstungen, z.B. Rotorblattheizung;
- e. Inbetriebnahmedatum;
- f. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1.

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, (AS 2008 1223). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 2. Febr. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 809).

Anhang 1.4¹¹
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

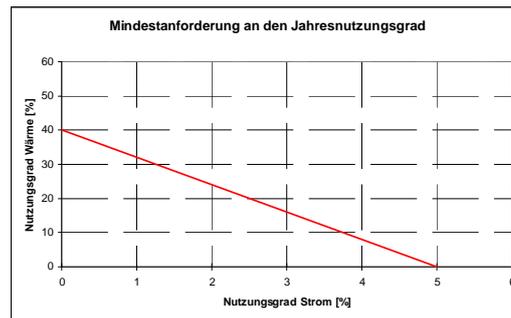
Anschlussbedingungen für Geothermieranlagen

Ziff. 1.1, 1.3 und 1.4

Ziff. 1.1

Änderung betrifft nur den deutschen Text

- 1.1 Geothermieranlagen bestehen aus einem unterirdischen Teil (eine oder mehrere Bohrungen, Reservoir, Pumpen) und einem oberirdischen Teil (Wärmetauscher, Konversionseinrichtung und dazu gehörende Anlageteile) und dienen der Produktion von Strom und Wärme.
- 1.3 Geothermieranlagen müssen einen minimalen Gesamtnutzungsgrad gemäss folgendem Diagramm aufweisen:



Der Gesamtnutzungsgrad bezieht sich auf die jährliche Energie am Bohrlochkopf mit:

Nutzungsgrad Wärme = total genutzte Wärme/Energie am Bohrlochkopf

Nutzungsgrad Strom = total genutzter Strom/Energie am Bohrlochkopf

- 1.4 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen
Die Steigerung der Elektrizitätsproduktion nach Artikel 3a Absatz 2 muss bei mindestens gleich hohem Wärmenutzungsgrad mindestens 25 Prozent betragen.

Ziff. 3.2

- 3.2 Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

¹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, (AS 2008 1223). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 2. Febr. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 809).

Ziff. 4.2 und 4.3

4.2 Projektfortschrittmeldung

Die Projektfortschrittmeldung ist spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Baubewilligung;
- b. die Stellungnahme des Netzbetreibers zur Meldung nach Artikel 3i;
- c. Anschlussmöglichkeiten für thermische Energie;
- d. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 4.1.

4.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Inbetriebnahmedatum;
- b. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 4.1.

Anschlussbedingungen für Biomasseenergieanlagen

Ziff. 2 Titel

2 Kategorien

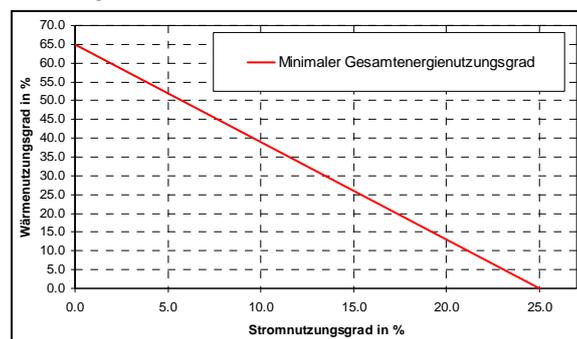
Ziff. 3.1, 3.6, 3.7.2 und 3.7.3

3.1 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerung des Stromnutzungsgrads nach Artikel 3a Absatz 2 muss bei mindestens gleich hohem Wärmenutzungsgrad mindestens 25 Prozent betragen.

3.3 Energetische Mindestanforderungen

Der Gesamtenergienutzungsgrad muss einen Minimalwert gemäss folgendem Diagramm erfüllen:



Die Nutzungsgrade werden immer über ein ganzes Kalenderjahr bestimmt.

Berechnung Stromnutzungsgrad: Die gesamte Stromproduktion (ab Generator) wird durch den Energieinput in den Kessel dividiert. Der Energieinhalt des Kehrriechts wird aus der Dampfmenge und den Dampfparametern berechnet.

Berechnung Wärmenutzungsgrad: Die gesamte genutzte Wärmemenge (Bestimmung durch Messung) wird durch den Energieinput in den Kessel dividiert. Der Energieinhalt des Kehrriechts wird aus der Dampfmenge und den Dampfparametern berechnet.

3.6 Jährliche Absenkung, Dauer der Vergütung

¹² Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, (AS 2008 1223). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 2. Febr. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 809).

- Die jährliche Absenkung beträgt 0 Prozent.
- Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

3.7.2 Projektfortschrittmeldung

Die Projektfortschrittmeldung ist spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Baubewilligung;
- b. Stellungnahme des Netzbetreibers zur Meldung nach Artikel 3i;
- c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 3.7.1;
- d. Inbetriebnahmedatum.

3.7.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 3.7.1;
- b. Inbetriebnahmedatum.

Ziff. 4.1 und 4.6

4.1 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerung des Stromnutzungsgrads nach Artikel 3a Absatz 2 muss bei mindestens gleich hohem Wärmenutzungsgrad mindestens 25 Prozent betragen.

4.6 Jährliche Absenkung, Dauer der Vergütung

- Die jährliche Absenkung beträgt 0 Prozent.
- Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

Ziff. 5.1, 5.8, 5.9.2 und 5.9.3

5.1 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerung der Elektrizitätsproduktion nach Artikel 3a Absatz 2 muss mindestens 25 Prozent betragen.

5.8 Jährliche Absenkung, Dauer der Vergütung

- Die jährliche Absenkung beträgt 0 Prozent.
- Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

5.9.2 Projektfortschrittmeldung

Die Projektfortschrittmeldung ist spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Baubewilligung;
- b. Stellungnahme des Netzbetreibers zur Meldung nach Artikel 3i;

- c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.9.1;
- d. geplantes Inbetriebnahmedatum.

5.9.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.9.1;
- b. Inbetriebnahmedatum.

Ziff. 6.1, 6.3, 6.8 und 6.9.2 und 6.9.3

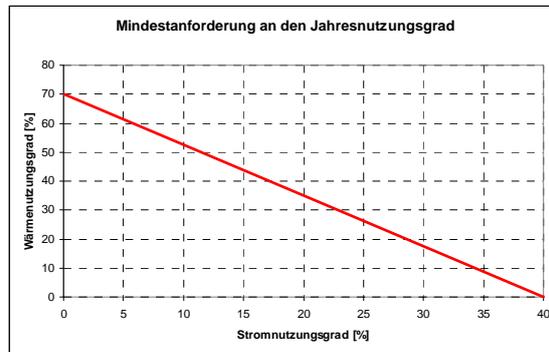
6.1 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerungen nach Artikel 3a Absatz 2 müssen betragen:

- a. bei Dampfprozessen:
mindestens 25 Prozent des Stromnutzungsgrads bei mindestens gleich hohem Wärmenutzungsgrad;
- b. bei übrigen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen:
mindestens 25 Prozent der Elektrizitätsproduktion.

6.3 Energetische Mindestanforderungen

- a. Dampfprozesse:
 - 1. Dampfprozesse, insbesondere Organic-Rankine-Cycle, Dampfturbinen und Dampfmaschinen, müssen einen minimalen Gesamtenergienutzungsgrad gemäss folgendem Diagramm erreichen:



6.8 Jährliche Absenkung, Dauer der Vergütung

- a. Die jährliche Absenkung beträgt 0 Prozent.
- b. Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

6.9.2 Projektfortschrittmeldung

Die Projektfortschrittmeldung ist spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Baubewilligung;
- b. Stellungnahme des Netzbetreibers zur Meldung nach Artikel 3i;
- c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 6.9.1;
- d. geplantes Inbetriebnahmedatum.

6.9.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 6.9.1;
- b. Inbetriebnahmedatum.

Risikoabsicherung für Geothermieranlagen

Ziff. 3.2 und 3.3

3.2 Gesuchsbehandlung

- d. Das Expertengremium gibt zuhanden der nationalen Netzgesellschaft eine Empfehlung über die Gewährung oder Ablehnung des Gesuchs ab. Bei einer positiven Beurteilung des Gesuchs gibt es zuhanden der nationalen Netzgesellschaft eine Empfehlung ab über die anzunehmenden Erfolgs-, Teilerfolgs- oder Misserfolgskriterien (Förderrate, Fluidtemperatur und -mineralisation), über die Fristen für die Projektetappen und über die Höhe der zu gewährenden Bürgschaft.
- e. Die nationale Netzgesellschaft prüft, ob das Projekt innerhalb des für laufende Bürgschaften und Bürgschaftsverluste nach Artikel 15b Absatz 4 des Gesetzes vorgesehenen Höchstbetrags Platz findet.
- f. Sie gibt dem Gesuchsteller einen verbindlichen Grundsatzbescheid, ob ihm im Falle eines Teil- oder eines Misserfolgs eine Bürgschaft gewährt wird, welche Fristen zu beachten sind, und wie hoch die Bürgschaft je nach Teil- oder Misserfolg ausfallen würde. Sie kann die Fristen verlängern.

3.3 Projektdurchführung und Bürgschaftsentscheid

- c. Werden die Fristen nach Ziffer 3.2 Buchstabe f nicht eingehalten, so erlischt die Bürgschaft. Die nationale Netzgesellschaft teilt dies in einem Bescheid mit.
- d. Nach Abschluss der Arbeiten evaluiert das Expertengremium die Ergebnisse der Bohr- und Testarbeiten und beurteilt die Testergebnisse hinsichtlich Erfolg, Teilerfolg oder Misserfolg.
- e. Die nationale Netzgesellschaft teilt dem Projektanten das Resultat der Prüfung insbesondere hinsichtlich Erfolg, Teilerfolg oder Misserfolg und die Höhe des gestützt auf die Bürgschaft auszahlenden Betrags in einem Bescheid verbindlich mit.

Ziff. 4

4 Rückforderung

- 4.1 Wurde nach einem Teil- oder einem Misserfolg gestützt auf eine Bürgschaft ein Betrag ausbezahlt und werden die Bohrlöcher später trotzdem genutzt oder veräussert, so ist dies der nationalen Netzgesellschaft zu melden. Dabei ist insbesondere anzugeben:

¹³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 1223).

- a. Art der Nutzung;
 - b. Eigentumsverhältnisse und Trägerschaft;
 - c. ob und in welchem Umfang Gewinne erzielt werden.
- 4.2 Rückforderungen des gestützt auf die Bürgschaft ausbezahlten Betrags richten sich nach Artikel 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁴.

¹⁴ SR 616.1

Anforderungen an die Elektrizitätsbuchhaltung und -kennzeichnung

Ziff. 1.3, 1.5, 1.6 und 1.10

1.3 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:

| Obligatorische Hauptkategorien | Unterkategorien |
|----------------------------------|---|
| Erneuerbare Energien | |
| – Wasserkraft | |
| – Übrige erneuerbare Energien | Sonnenenergie Windenergie Biomasse ^a Geothermie |
| - Geförderter Strom ^b | |
| Nicht erneuerbare Energien | |
| – Kernenergie | |
| – Fossile Energieträger | Erdöl Erdgas Kohle |
| Abfälle ^c | |
| Nicht überprüfbare Energieträger | |

^a Feste und flüssige Biomasse sowie Biogas

^b nach Artikel 7a des Gesetzes

^c Abfälle in Kehrlichtverbrennungsanlagen und Deponien

1.5 Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der entsprechende Nachweis, namentlich der Nachweis nach Artikel 1d, der Herkunftsnachweis, das Zertifikat, der Zählerstand der Produktionsanlage oder der Vertrag. Der Nachweis muss bei nachträglichen Kontrollen vorgelegt werden können. Die vorhandenen Nachweise müssen in der Elektrizitätsbuchhaltung erfasst werden. Sie müssen auch für die Erfüllung der Kennzeichnungs- und Informationspflicht verwendet werden, zuerst diejenigen nach Artikel 1d und die Herkunftsnachweise und erst danach allfällige andere Nachweise.

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. II 2 der V vom 10. Nov. 2004 (AS 2004 4709). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 1223).

- 1.6 Die nach Artikel 7a des Gesetzes ausgewiesene Elektrizitätsmenge wird der Hauptkategorie «Geförderter Strom» in der Hauptkategorie «Erneuerbare Energien» zugeschlagen. Die Aufteilung der Energieträger muss in einer Fussnote aufgeführt werden.
- 1.10 Nicht direkt an die eigenen Endverbraucher gelieferte Elektrizität muss für die Berechnung des Lieferanten- und des Produktmixes nach Artikel 1a Absatz 2 in Abzug gebracht werden. Dies gilt insbesondere für vertraglich vereinbarte Elektrizitätslieferungen einer oder mehrerer Energieträger-Kategorien an in- oder ausländische Wiederverkäufer oder an ausländische Endverbraucher.

Ziff. 2.4 und 2.5

- 2.4 Die Kennzeichnung erfolgt mittels Tabelle, entsprechend dem Beispiel in Figur 1 oder Figur 2. Deren Masse müssen mindestens 10 × 7 cm betragen.
- 2.5 Wird in der Tabelle der Produktmix nach Artikel 1a Absatz 2 angegeben (Beispiel: Figur 2), so ist auch auf den Fundort der gemeinsamen Veröffentlichung nach Artikel 1a Absatz 4 hinzuweisen.

Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität nach den Mindestanforderungen für die Angabe des Lieferantenmixes:

Figur 1

| Stromkennzeichnung | | |
|---|------------------------------------|------------------------|
| Ihr Stromlieferant: | EVU ABC | |
| Kontakt: | www.evu-abc.ch, Tel. 099 999 99 99 | |
| Bezugsjahr: | 2010 | |
| Der gesamthaft an unsere Kunden gelieferte Strom wurde produziert aus: | | |
| in % | Total | aus der Schweiz |
| Erneuerbare Energien | 51.0 % | 41.0 % |
| Wasserkraft | 50.0 % | 40.0 % |
| Übrige erneuerbare Energien | 0.0 % | 0.0 % |
| Geförderter Strom ¹ | 1.0 % | 1.0 % |
| Nicht erneuerbare Energien | 44.0 % | 29.0 % |
| Kernenergie | 44.0 % | 29.0 % |
| Fossile Energieträger | 0.0 % | 0.0 % |
| Abfälle | 2.0 % | 2.0 % |
| Nicht überprüfbare Energieträger | 3.0 % | |
| Total | 100.0 % | 72.0 % |

¹ Geförderter Strom: 45% Wasserkraft, 7% Sonnenenergie, 20% Windenergie, 25% Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 3% Geothermie

Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität nach den Mindestanforderungen für die Angabe des Produktmixes:

Figur 2

| Stromkennzeichnung | | |
|---|------------------------------------|------------------------|
| Ihr Stromlieferant: | EVU ABC | |
| Kontakt: | www.evu-abc.ch, Tel. 099 999 99 99 | |
| Bezugsjahr: | 2010 | |
| Der an Sie gelieferte Strom (Stromprodukt XYZ) wurde produziert aus: | | |
| in % | Total | aus der Schweiz |
| Erneuerbare Energien | 98.0 % | 96.0 % |
| Wasserkraft | 94.0 % | 94.0 % |
| Übrige erneuerbare Energien | 3.0 % | 1.0 % |
| Sonnenenergie | 1.0 % | 1.0 % |
| Windenergie | 2.0 % | 0.0 % |
| Biomasse | 0.0 % | 0.0 % |
| Geothermie | 0.0 % | 0.0 % |
| Geförderter Strom ¹ | 1.0 % | 1.0 % |
| Nicht erneuerbare Energien | 0.0 % | 0.0 % |
| Kernenergie | 0.0 % | 0.0 % |
| Fossile Energieträger | 0.0 % | 0.0 % |
| Abfälle | 2.0 % | 2.0 % |
| Nicht überprüfbare Energieträger | 0.0 % | |
| Total | 100.0 % | 98.0 % |

¹Geförderter Strom: 45% Wasserkraft, 7% Sonnenenergie, 20% Windenergie, 25% Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 3% Geothermie

Angaben zum gesamthaft an unsere Kunden gelieferten Strom finden Sie unter www.verband.ch/stromkennzeichnung/evuabc

